

Dringliche Anfrage

Hannover, den 05.10.2020

Fraktion der FDP

„Nicht ohne guten Grund“ - Was sind die Gründe für die neuen Corona-Regelungen?

Die Landesregierung beabsichtigt, zum 9. Oktober 2020 die niedersächsische Corona-Maßnahmenverordnung in Kraft zu setzen. Wie bereits für alle bisherigen Verordnungen liegt auch für diese neue Verordnung keine Begründung vor, obwohl es in § 39 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung heißt: „Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung werden mit einer Begründung versehen.“ Seit dem Inkrafttreten der letzten niedersächsischen Corona-Verordnung vom 10. Juli 2020 sind rund drei Monate vergangen.

Unter anderem soll durch § 6 Abs. 1 der neuen Verordnung erstmals ausdrücklich und unmittelbar in den durch Artikel 13 GG besonders geschützten Bereich der privaten Wohnung eingegriffen werden, indem Zusammenkünfte und Feiern in den eigenen vier Wänden nur bis zu 25 Personen zulässig sein sollen und auch nur dann, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Verstöße dagegen werden bußgeldbewehrt sein. Ministerpräsident Weil twitterte am 1. Oktober dazu, dass die Landesregierung darauf setze, dass die Menschen in Niedersachsen ihr abnähmen, dass „wir nicht ohne guten Grund sagen, es sollen nicht mehr als 25 Personen im privaten Sektor zusammen feiern.“ Zuvor hatte er am 29. September laut NDR-Berichterstattung im Nachgang zu der Besprechung der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin erklärt, dass man sich einig gewesen sei, dass Partys häufig Ursprung für sogenannte Corona-Hotspots seien. Er wird damit zitiert, dass man nicht riskieren dürfe, dass Feiern ohne Abstand und ohne Maske zu einem immer größeren Risiko würden. Für private Räume solle es keine Vorschriften für eine Teilnehmerzahl geben, aber eine klare Empfehlung.

Darüber hinaus wird durch die neue Verordnung der Landesregierung erneut in alle Lebensbereiche und in vielfältiger Weise in grundrechtlich geschützte Bereiche eingegriffen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum liegt entgegen der o. g. Vorschrift der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung erneut keine Begründung vor, obwohl zwischen der aktuellen und der geplanten neuen Verordnung rund drei Monate liegen?
2. Wie begründet die Landesregierung die jeweiligen Vorschriften der geplanten neuen Verordnung im Einzelnen?
3. Warum weicht die Landesregierung von der mit den anderen Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin verabredeten Vorgehensweise ab, wonach man es bei privaten Räumen bei einer Empfehlung belassen wollte?

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 05.10.2020)